

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4496

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
Landeshaus

24100 Kiel

Kiel, *17*. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Abgeordneten Frau Birk vom 24.06.2009 über-
sende ich – wie in der Sitzung des Sozialausschusses am 30.04.2009 vereinbart – die
Antwort auf die Fragen, die zum überwiegenden Teil allerdings nicht den Bereich der För-
derung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen betreffen und
damit über den in der Sitzung geschilderten Sachverhalt hinausgehen.

Mit freundlichem Gruß

Körner
Dr. Körner

Vorbemerkung:

Die Fragen beziehen sich überwiegend auf die Handhabung des vertraglich mit den Wohlfahrtsverbänden geregelten Sozialbudgets. Die Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist jedoch nicht in den Sozialvertrag I eingebunden (vgl. Antwort zu Frage 2). Insofern handelt es sich bei den Fragen um zwei verschiedene Themenblöcke (Fragen 1 bis 4 und Fragen 5 bis 9).

Hinsichtlich der Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist anzumerken, dass das Sozialministerium an einer guten Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden interessiert ist. Aus diesem Grund hat das Sozialministerium die Wohlfahrtsverbände für den 28. Juli 2009 zu einem Arbeitsgespräch eingeladen, um die Weiterentwicklung der Förderung gemeinsam zu erörtern.

1. Wann wurden in den letzten drei Jahren jeweils die Zuschüsse an die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen seitens des Landes in welchen Raten ausgezahlt?

In den letzten drei Jahren (2007-2009) wurden die Fördermittel zwischen März und Mai bewilligt. Nach Bestandskraft der Bewilligungsbescheide erfolgte die Auszahlung der Zuwendung in festen Teilbeträgen zu festen Terminen (1. Rate ist meist höher, danach gleich bleibende Raten zum 1.6. / 1.8. / 1.10. / 1.12. vgl. anliegende tabellarische Übersicht).

2. Warum sind die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als Pflichtaufgabe in dem vertraglich vereinbarten Sozialbudget der Wohlfahrtsverbände eingebunden und nicht als gesonderter Haushaltstitel im Sozialministerium direkt geführt und verwaltet?

Die Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist nicht in den Sozialvertrag I eingebunden, sondern wird in einem gesonderten Haushaltstitel (1012-684 13 MG 04) direkt geführt und verwaltet.

3. Müssen diese Beratungseinrichtungen trotzdem jährlich Anträge stellen und erhalten sie jährlich Bewilligungsbescheide, und wenn ja, wann hat das Sozialministerium jeweils die verschiedenen Anträge in 2008 und in 2009 erhalten und jeweils die Bewilligung entschieden?

Die Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erfolgt im Rahmen der Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Freier Träger nach dem SchKG. Gem. Nr. 5.1 der Richtlinie ist für die Bewilligung der Zuwendung eine Antragstellung bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres notwendig. Die konkreten Daten der Anträge und Bewilligung sind in der Anlage beigefügt.

4. Hat sich diese Regelung aus Sicht des Sozialministeriums bewährt?

Die jährliche Antragstellung und Bewilligung hat sich aus Sicht des Sozialministeriums bewährt.

5. Ist durch das vertraglich vereinbarte Sozialbudget für die Wohlfahrtsverbände auch ein Kreditrisiko auf die Wohlfahrtsverbände übertragen worden, um der Landesregierung eine um mehrere Monate verspätete Zahlungsweise zu ermöglichen, und wenn ja, um welche kreditierten Summen handelt es sich 2009 und bisher 2010? Ist eine Rücklagenbildung oder Kreditaufnahme in solcher Größen-

ordnung für den DPWV und die anderen Wohlfahrtsverbände haushaltsrechtlich zulässig und real möglich?

Durch den Sozialvertrag I ist den Wohlfahrtsverbänden weder ein Kreditrahmen noch die Möglichkeit einer Rücklagenbildung eingeräumt worden. Es dürfen lediglich bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbrauchte Beträge in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

6. Wie haben sich die Summen vor und nach Einführung des vertraglich vereinbarten Sozialbudgets mit den Sozialverbänden für die von diesem Budget abgedeckten Leistungen einzelner Einrichtungen in absoluten und relativen Zahlen verändert?

Bei Einführung des Sozialvertrages I im Haushaltsjahr 2006 wurden die darin enthaltenen Zuschüsse für soziale Zwecke an die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände um 10% auf einen Betrag von insgesamt 3.606,5 T€ gekürzt. Im Gegenzug dafür erhielt die LAG aber eine 4jährige Vertragssicherheit.

Zur Veränderung der Summen für die Leistungen einzelner Einrichtungen kann keine Aussage getroffen werden.

7. Wurde den Verbänden für die Selbstverwaltung der Mittel des vertraglich vereinbarten Sozialbudgets ein vergrößerter Personalaufwand bezuschusst? Wurde stellenrelevanter Personalaufwand in Ihrem Hause hierdurch eingespart?

Mit dem Sozialvertrag werden die darin im Einzelnen aufgezählten Maßnahmen und Projekte finanziert. Gesonderte Personalkosten sind darin nicht ausgewiesen. Für die Prüfung und Bearbeitung der einzelnen Verwendungsnachweise waren vor Einführung des Sozialvertrages I drei Mitarbeiter mit einem Anteil von insgesamt 0,85 Stellen (g.D.) verantwortlich. Die in diesem Aufgabenbereich anfallenden Tätigkeiten des Ministeriums haben sich als Folge des Vertragsschlusses von einer reinen Einzelfallbearbeitung hin zu einem ganzheitlichen Controlling-Instrument entwickelt. Derzeit lässt sich eine Reduzierung des Personalaufwandes nicht bemessen, da zusätzliche konzeptionelle Überlegungen und Abstimmungen in der Einführungsphase erforderlich sind.

8. Welche fachlichen Weisungen des Finanzministeriums an das Sozialministerium gab es 2008 und gibt es derzeit zu den Auszahlungsterminen an solche Freien Träger, die jährlich immer wiederkehrende Aufgaben tätigen, für die schon im Haushaltsbeschluss Summen festgelegt sind, und wann wurden diese ratenweise von Ihrem Hause seit Beginn 2009 ausgezahlt?

Grundsätzlich richtet sich die Auszahlung von Zuwendungen nach §§ 34 (2) und 44 LHO sowie nach den Regelungen der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Der im Sozialvertrag I festgelegte Jahresbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt.

9. Sind Abschlagszahlungen zu Jahresbeginn an freie Träger generell verboten? Nein.

10. Sind aktuell im Bereich des Sozialministeriums Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushalt 2009/2010 durch das Finanzministerium veranlasst worden? Wenn ja,

welche Aufgabeneinschränkungen und Mittelkürzungen in welcher Höhe sind in welchem Bereich hierdurch zu erwarten?

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushalt 2009/2010 durch das Finanzministerium sind im Bereich des Sozialministeriums insoweit erlassen worden, als das zur Aufhebung der am 19. Mai 2009 erlassenen Haushaltssperre eine globale Minderausgabe im Einzelplan 10 (MSGF) jeweils für die beiden genannten Haushaltsjahre in Höhe von 1.010,0 T€ zu erbringen ist.

Damit sind insgesamt globale Minderausgaben im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 9.161,6 T€ und im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 3.642,5 T€ im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften. Eine titelscharfe Auflösung der Minderausgaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Finanzminister erwartet diese erst zum 31. Oktober 2009.

Zum Sozialvertrag I kann jedoch gesagt werden, dass er weder der Haushaltssperre unterlag, da es sich um eine vertragliche Leistung handelt, noch für Einsparungen zur Erbringung der globalen Minderausgabe herangezogen werden wird. Die Mittel stehen in voller Höhe zur Verfügung.